

Satzung über das Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin (Auswahlsatzung)

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 01.12.2014 und 09.03.2015 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), i.V.m. § 8 Abs. 3 S. 6 Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18.06.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194) diese Satzung über das Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin beschlossen¹:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Erlass der Bescheide
- § 3 Frist, Form der Anträge und Teilnahmevoraussetzungen
- § 4 Vergabe der Studienplätze
- § 5 Rangliste
- § 6 Punkte für die Durchschnittsnote
- § 6 a Durchschnittsnote für beruflich Qualifizierte
- § 6 b Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG
- § 7 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest
- § 8 Teilnahme am Studierfähigkeitstest
- § 9 Die Einladung zum Studierfähigkeitstest
- § 10 Durchführung des Studierfähigkeitstests und Punktevergabe
- § 11 Nachteilsausgleich bei dem Studierfähigkeitstest
- § 12 Folgen der Nichtabgabe des Testbogens
- § 13 Folgen der Nichtwahrnehmung des Termins
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Vergabe der Studienplätze für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin.

(2) § 10 Absatz 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung) vom 18.08.2010 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch die

¹ Diese Satzung hat der Vorstand der Charité am 24. 3. 2015 und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 6 BerlHZG am 15.04.2015 bestätigt.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung vom 15.05.2012 (GVBl. S. 151), bestimmt, wer an diesem Auswahlverfahren teilnimmt.

§ 2

Erlass der Bescheide

Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Auswahlverfahren nach dieser Satzung erlässt die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 3

Frist, Form der Anträge und Teilnahmevoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Zulassungsantrag) ist bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen.

(2) Frist und Form des Zulassungsantrags richten sich nach der Vergabeverordnung Stiftung.

(3) An dem Auswahlverfahren wird beteiligt, wer die Charité – Universitätsmedizin Berlin als erste Ortspräferenz für dieses Verfahren angegeben (Vorauswahl).

§ 4

Vergabe der Studienplätze

Die Studienplätze werden nach der erreichten Durchschnittsnote in Verbindung mit dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests vergeben.

§ 5

Rangliste

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberangliste nach Punkten erstellt.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Maßgabe des § 6 Punkte für ihre Durchschnittsnote und nach Maßgabe des § 10 Punkte für die Teilnahme an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest. Ihre Rangposition richtet sich nach der Summe dieser Punktzahlen. Wer an dem Test nicht teilgenommen hat, wird nur mit den Punkten für seine Durchschnittsnote an dem Auswahlverfahren beteiligt.

(3) Bei gleichen Rangpositionen findet § 8 a BerlHZG Anwendung.

§ 6

Punkte für die Durchschnittsnote

Für die Durchschnittsnote 1,0 in der Hochschulzugangsberechtigung werden 900 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 30 Punkte abgezogen.

§ 6 a**Durchschnittsnote für beruflich Qualifizierte**

(1) Die Durchschnittsnote ergibt sich bei Bewerbern nach

- § 11 Abs. 1 BerlHG aus dem Zeugnis über die Aus- oder Fortbildung
- § 11 Abs. 2 und 5 BerlHG aus dem Zeugnis über die Berufsausbildung
- § 11 Abs. 3 BerlHG aus dem arithmetischen Mittel der Ausbildungszeugnisnote und der in der Zugangsprüfung nach § 6 b) erreichten Note.

(2) Weist das Zeugnis nach Absatz 1

1. einen Punktwert aus, rechnet das Referat für Studienangelegenheiten nach Maßgabe einer Verwaltungsrichtlinie diesen Punktwert in eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems um,
2. eine Durchschnittsnote ohne Nachkommastelle als Wort oder Zahl aus, wird diese Note nach Maßgabe der folgenden Tabelle in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt

Note als Wort	Note als Zahl	zu Grunde zu legende Durchschnittsnote
sehr gut	1	1,2
gut	2	2,0
befriedigend	3	3,0
ausreichend	4	3,7

3. statt einer Durchschnittsnote mehrere Einzelnoten aus, werden diese Noten zunächst nach Maßgabe der Tabelle nach Ziffer 2. in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend wird das arithmetische Mittel errechnet.

(3) Wer ein Zeugnis nach Absatz 1 vorlegt, das weder eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle ausweist noch sich nach Maßgabe des Absatzes 2 in eine solche Note umrechnen lässt, hat zusätzlich eine dieser Anforderung genügende Bescheinigung der zeugnisausstellenden Einrichtung vorzulegen.

(4) Wer eine Durchschnittsnote nicht nachweist, erhält die Durchschnittsnote 4,0. Das Gleiche gilt, wenn sich die Durchschnittsnote nicht bestimmen lässt.

§ 6 b**Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG**

Die Zugangsprüfung für die beruflich Qualifizierten gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG nehmen die Studienkollegs der Freien Universität Berlin ab. Sie findet jährlich rechtzeitig vor dem Beginn des Wintersemesters statt.

§ 7**Fachspezifischer Studierfähigkeitstest**

(1) Durch den fachspezifischen Studierfähigkeitstest werden medizinisch relevante Aspekte der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie im Multiple-Choice-Verfahren überprüft.

(2) Der Test wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters einmal durchgeführt.

§ 8**Teilnahme am Studierfähigkeitstest**

Die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist auf 850 Personen für den Studiengang Medizin und 150 Personen für den Studiengang Zahnmedizin begrenzt. Die Teilnahmeplätze werden jeweils nach Ranglisten vergeben, die aus den Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen gebildet werden. Bei gleichen Rangpositionen ist § 8 a BerlHG anzuwenden.

§ 9**Die Einladung zum Studierfähigkeitstest**

(1) Die zu beteiligenden Personen werden rechtzeitig zu dem Studierfähigkeitstest eingeladen.

(2) Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail an die bei der Stiftung für Hochschulzulassung angegebene E-Mail-Adresse. Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, für genügend Speicherplatz auf ihrem E-Mail-Konto zu sorgen und ihre E-Mails regelmäßig abzurufen. Wer bei der Stiftung für Hochschulzulassung keine E-Mail-Adresse angibt, erhält keine Einladung.

§ 10**Durchführung des Studierfähigkeitstests und Punktevergabe**

(1) Die Bearbeitungszeit des Studierfähigkeitstests beträgt höchstens drei Stunden.

(2) In dem Studierfähigkeitstest können bei richtiger Beantwortung aller Fragen 400 Punkte erreicht werden. Für jede teilnehmende Person wird ermittelt, wie viel Prozent der Fragen sie richtig beantwortet hat. Dieser Prozentsatz wird mit den 400 Punkten multipliziert.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet, welcher Studierfähigkeitstest eingesetzt wird und gibt dies im Amtlichen Mitteilungsblatt bekannt.

§ 11**Nachteilsausgleich bei dem Studierfähigkeitstest**

(1) Ein Nachteilsausgleich kann in Anspruch genommen werden, wenn eine länger andauernde körperliche Beeinträchtigung oder Behinderung vorliegt und der Test in der vorgeschriebenen Form nicht oder nur teilweise erbracht werden kann.

(2) Wer einen Nachteilsausgleich begehrt, muss dies unverzüglich nach Erhalt der Einladung zum Studierfähigkeitstest schriftlich bei dem Referat für Studienangelegenheiten beantragen. Diesem Antrag ist ein Nachweis über die körperliche Beeinträchtigung oder Behinderung beizufügen. Der Antrag ist zu bescheiden.

§ 12**Folgen der Nichtabgabe des Testbogens**

Gibt eine Person ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes den Testbogen nicht ab, wird sie nur mit den Punkten für ihre Durchschnittsnote an dem Auswahlverfahren beteiligt.

§ 13**Folgen der Nichtwahrnehmung des Termins**

Tritt eine eingeladene Person nicht pünktlich zum Testtermin an, erlischt rückwirkend ihre Teilnahmeberechtigung für diesen Termin. In diesem Fall werden nur die Punkte für die Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 14**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16.

(2) Die Satzung über das Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin vom 17.12.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin Nr. 100 vom 11.01.2013) gilt letztmals für das Sommersemester 2015.

Berlin, 20. 4. 2015

Der Dekan
Prof. Dr. Axel Radlach Pries